

E/2011/01/V – Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung Land Brandenburg (BbgKVerf)

Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 623.500 € bei der Deutschen Kreditbank AG

Entsprechend o.g. Rechtsgrundlage ergeht folgende Eilentscheidung: Zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde Lauchhammer wurde gemäß § 74 Abs. 3 der BbgKVerf von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die mit der Haushaltssatzung 2010 beschlossene und mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 22. April 2010 genehmigte Kreditermächtigung in Höhe von 623.500 € erst zum Ende 2011 in Anspruch zu nehmen. Der zu leistende Kapitaldienst konnte somit auf nachfolgende Jahre verschoben werden. Dies war möglich, weil sich die Liquidität der Stadtkasse im letzten Jahr deutlich besser als geplant entwickelt hat und der Kassenkreditrahmen in Höhe von 3,6 Mio € zu keiner Zeit in Gefahr war.

Das flexible Instrument Eilentscheidung ist notwendig, um auf die nur zur Verfügung stehende geringe Zeitspanne zwischen Angebotseingang und Inanspruchnahme durch eine rechtsverbindlich unterzeichnete und gesiegelte Kreditaufnahmebestätigung reagieren zu können.

Es wurden drei Kreditinstitute zur Angebotsabgabe angeschrieben.

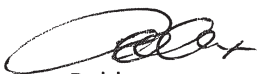
Folgende Konditionen wurden unterbreitet (jeweils effektiver Jahreszins):

- DKB 1,96 % p.a. bis 30.12.2016
- ILB 1,96 % p.a. bis 30.09.2016
- SPK NL 2,27 % p.a. bis 30.12.2016

Im Falle der zinsgleichen Angebote der DKB und ILB gab der Leistungszeitraum der DKB bis 30.12.2016 den Ausschlag für die Annahme dieses Angebotes.

Dem abgeschlossenen Kreditvertrag liegen folgende Konditionen zugrunde:

- Annuitätendarlehen
- Nominalzins 1,94
- Effektiver Jahreszins 1,96
- Zinsbindung 5 Jahre
- Anfängliche Tilgung 5 %



Pohlentz
Bürgermeister



Dr. Heßmer

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung